

# Leitartikel

## Widerruf des Konzils?

Während die Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zuletzt durch die Gestalt des Papstes Johannes XXIII. sowie durch das II. Vatikanische Konzil und die damit verbundenen Reformbewegungen für viele Menschen ein Zeichen der Hoffnung darstellte, schwindet die Glaubwürdigkeit der Kirche in letzter Zeit immer mehr dahin. Viele unserer Zeitgenossen stellen sich die Frage, welchen Sinn die Kirche für das Leben der Gesellschaft und für ihr eigenes Leben hat; sie fragen, ob diese Kirche, wie sie sich in manchen kirchlichen Amtsträgern und in amtlichen Verlautbarungen darbietet, noch die Kirche Jesu Christi sei. Indizien für diese abnehmende Glaubwürdigkeit der Kirche sind etwa die steigenden Zahlen der Kirchenaustritte, die fallenden Zahlen der Gottesdienstbesucher, die steigende Zahl von Laisierungen von Priestern, die fallende Zahl der Priesteramtskandidaten.

Ein bestürzendes Moment der heutigen kirchlichen Situation ist das wachsende Auseinanderleben von Kirchenleitung und Kirchenvolk. Auf der einen Seite sind viele Kirchenglieder bereit, die anstehenden Probleme gemeinsam mit den Amtsträgern zu diskutieren und sich für ihre Lösung einzusetzen, sofern sie als mündige Partner ernst genommen werden. Das zeigen verschiedene nationale und diözesane Synoden ebenso wie bestehende Pfarrgemeinderäte. Andererseits aber erweist es sich in letzter Zeit immer mehr, daß viele Amtsträger, vor allem an der römischen Kurie, nicht zur Kenntnis nehmen oder nicht zur Kenntnis nehmen wollen, was die einzelnen Kirchenglieder und Gruppen von Gläubigen bewegt, was in kirchlichen Gemeinden und in verschiedenen Diözesen schon an Reformen verwirklicht wurde und was die theologische Wissenschaft erarbeitet hat. So öffnet sich immer mehr die Schere zwischen dem Glaubensbewußtsein großer Gruppen des Volkes Gottes und vielen offiziellen Stellungnahmen und Erlässen der Kirchenleitungen.

Nicht zu übersehen ist die wachsende Bereitschaft zur Wiederversöhnung der getrennten christlichen Kirchen, vor allem in breiten Schichten der Glieder dieser Kirchen. Gerade an der Basis der Kirche finden sich immer mehr Christen, Gruppen von Christen und kirchliche Gemeinden verschiedener Konfessionen zu gemeinsamen konkreten Aktionen, zu religiösen Gesprächen und auch zu gemein-

samen Gottesdiensten zusammen. Vorurteile werden in zunehmendem Maße abgebaut. Man wird hier von einem epochalen Ereignis sprechen können. Demgegenüber kann man sich aber oft des Eindruckes nicht erwehren, als ob beide Kirchenleitungen diese zunehmenden Bemühungen an der Basis der Kirchen mit großer Zurückhaltung, ja mit Angst verfolgen und eher restriktiv gegenüber dieser Bewegung reagieren.

Ein weiteres Moment der Situation der Kirche ist die wachsende Gefahr der Gettoisierung der Kirche. Viele Christen haben zwar die Schizophrenie der Aufspaltung ihres Lebens in einen religiösen Bereich und einen profanen Bereich überwunden und zu einer neuen Integration gefunden. Auch viele Gemeinden beweisen, daß sie sich mitten in dieser Welt dem Dienst an den Menschen verpflichtet wissen. Aber andererseits zeigen sich auch starke Tendenzen, die Kirche zu einer Sekte werden zu lassen, d. h. die gesellschaftlichen Entwicklungen nicht ernst zu nehmen, ein Getto neben der Gesellschaft zu bauen und die Kirche auf die sogenannten rein religiösen Aufgaben zu beschränken.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Kirche in eine Krise geraten ist, die wohl mit der Krise der Reformationszeit des 16. Jahrhunderts zu vergleichen ist. Wie damals reagieren viele kirchliche Amtsträger mit Zeichen von Angst; Glaubensunsicherheit und Glaubensnot sind unter den Kirchengliedern weit verbreitet. Krisen sind aber nicht nur negativ zu werten. So verbirgt sich auch hinter der Glaubensnot vieler Christen ein oft leidenschaftliches Interesse an religiösen Problemen, an der Frage nach dem heutigen Sinn des Evangeliums, nach dem genuin christlichen Ethos, nach der Möglichkeit also, die humane und befreiend-erlösende Botschaft Jesu von Nazareth in der heutigen Menschheit glaubwürdig und wirksam zu machen.

So impliziert die hier nur kurz skizzierte Situation sowohl spezifische Gefahrenpunkte wie auch große Chancen für die Kirche. Das Bestürzende aber ist, daß sich die Reaktion der römischen Kurie in letzter Zeit fast ganz darin erschöpft, Dekrete, Gesetze und Arbeitspapiere herauszugeben, die auf Grund ihrer theologischen Ausrichtung und ihres einseitigen juristischen Charakters die Situation nur verschärfen, anstatt eine konstruktive brüderliche Hilfe und eine pastorale Orientierung zu bieten. Das sei an fünf Dokumenten kurz dargestellt.

Am 5. 9. 1970 wurde die *dritte Instruktion für die Ausführung der Liturgiekonstitution* erlassen (vgl. Herderkorrespondenz 24, 1970, 557–559). Die Grundtendenz dieser Instruktionen widerspricht der durch das Konzil und die

nachkonziliare Erneuerung eingeleiteten Neubesinnung auf das Wesen der Liturgie. Die rubrizistische und legalistische Betrachtung herrscht vor. Allen Experimenten soll ein Ende gesetzt werden. Dafür erscheinen wieder unchristliche, tabuisierende Vorstellungen wie z. B. die, daß niemand ohne Weihe die Gefäße mit der Eucharistie tragen darf. Die Diskriminierung der Frau in der Kirche wird beibehalten.

Am 25. 11. 1970 wurde in Rom von der Klerikerkongregation ein Entwurf über den „*Pastoralrat und seine Beziehungen zum Priesterrat*“ verfaßt und mit Brief von Kardinal Wright vom 12. 3. 1971 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15. 6. 1971 verschickt. Der *Pastoralrat (Seelsorgerat)* wird auf eine rein beratende Funktion festgelegt. Es gibt keine Frage, zu der der Bischof den Pastoralrat auch nur anhören muß. Der Pastoralrat kann nur *die* Fragen behandeln, welche der Bischof zur Beratung vorschlägt. Der Bischof ist in keiner Weise an die Beschlüsse gebunden. Ob der Pastoralrat überhaupt konstituiert wird, hängt allein vom Willen des Bischofs ab. Der Pastoralrat kann nur zusammentreten, wenn der Bischof es wünscht. Bei Sedisvakanz hört er auf zu existieren. „Die Mitglieder des Pastoralrates werden nicht von den Gläubigen der Diözese gewählt, sondern sie werden vom Bischof ausgewählt“. Sie stellen keine Repräsentation der Diözese dar. — Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sowohl die genannten Bestimmungen wie auch ihre theologische Begründung dem Geist und weithin auch dem Buchstaben der Konzilsdokumente frontal widersprechen. Falls dieses Dokument in Kraft tritt, könnte es praktisch den Tod der Pastoral- und Pfarrgemeinderäte, wie sie sich unter anderem auch im deutschsprachigen Bereich entwickelt haben, bedeuten.

Am 15. 2. 1971 wurde in Rom ein Dokument über „*Das priesterliche Dienstatm*“ herausgegeben, eine Arbeitsgrundlage für die Diskussion in der allgemeinen Bischofssynode. Hier gewinnt man den Eindruck, daß dieses Dokument sowohl an den Ergebnissen der theologischen Diskussion wie auch an den Problemen, die sich den Priestern heute stellen, fast ganz vorbeigeht bzw. diese durch eine einseitige supernaturalistische und monophysitische Sicht überspielt (vgl. dazu die Ausführungen von W. Kasper in diesem Heft).

Am 12. 3. 1971 wurde durch den Osservatore Romano der wesentliche Inhalte der „*Regeln für die Diözesan- und Ordensbehörden zur Behandlung von Laisierungsfällen mit Dispens von den Weiheverpflichtungen*“ veröffentlicht (vgl. den ganzen Text in der Herderkorrespondenz 25, 1971, 194–197, sowie den Beitrag von A. Dordett in diesem Heft).

Obwohl diese Regelung gegenüber der von 1964 in einzelnen Punkten einen gewissen Fortschritt bedeutet, widersprechen diese Regeln dem grundlegenden Gebot der christlichen Nächstenliebe und den heutigen pastoralen Erfordernissen. Immer noch werden den laisierten Priestern diskriminierende Auflagen gemacht, werden ihnen allgemeine Rechte der Christen vorenthalten und werden sie dadurch zu Laien geringerer Ordnung herabgewürdigt. In Fällen, „in denen es notwendig erscheint, ist ein Priester auf Grund schlechten Lebenswandels oder wegen theologischer Irrtümer oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund nach einer notwendigen Untersuchung zu laisieren und aus Barmherzigkeit von seinen Verpflichtungen zu entbinden, damit er nicht in die Gefahr ewiger Verdammnis gerät“. Eine solche Zwangslaisierung, bei der der Betroffene nicht einmal angehört zu werden braucht, ist entschieden abzulehnen. Am bedenklichsten aber ist die vierte Fassung der „*Lex fundamentalis*“ (vgl. den ganzen Text in der Herderkorrespondenz 25, 1971, 239–249). Ohne den Entwurf hier einer detaillierten Kritik unterziehen zu können, sei auf einige Aspekte hingewiesen: Dieses Dokument wurde unter Ausschluß der kirchlichen Öffentlichkeit erarbeitet, und das Volk Gottes konnte in keiner Weise daran Anteil nehmen noch seine Zustimmung oder Ablehnung äußern, was doch für ein Grundgesetz nicht unwichtig wäre. Dem vorliegenden Entwurf liegt eine völlig unbiblische, monophysitische Christologie und eine entsprechende Ekklesiologie zugrunde. Bezeichnend für den Kirchenbegriff ist die Gleichsetzung der Kirche mit der Hierarchie, was an mehreren Stellen ausdrücklich geschieht, und die Einteilung des Volkes Gottes in Hirten und Herde nach dem – vom II. Vatikanum überwundenen – Schema der absoluten Autorität. Das Dokument relativiert die Rechte aller Christen durch eine fast unbeschränkte Vollmacht der kirchlichen Amtsträger, anstatt diese Rechte klar zu formulieren und uneingeschränkt zu schützen. Es zitiert zwar zahlreiche Konzilsstellen, verleugnet aber durch die einseitige Auswahl den Geist des II. Vatikanums. Es ist in einer schwülstigen und für heutiges Empfinden peinlichen Sprache abgefaßt, anstatt eine auf den Dokumenten des Konzils und auf der theologischen Reflexion basierende, aber in rechtlich klarer Sprache formulierte Sammlung von grundlegenden Bestimmungen über die Struktur der Kirche, über die Zugehörigkeit zur Kirche, über die Rechte und Pflichten der Gläubigen, über Fragen der Kollegialität und Subsidiarität, über das Verhältnis von Gremien und Ämtern u. ä. darzustellen. Dem vorliegenden Text fehlt auch eine geeignete und sinnvolle

Systematik. Diese Lex fundamentalis ist nicht zu verbessern; man kann sie nur ablehnen. Vor einem eventuell neuen Entwurf müßten auf jeden Fall die theologischen und kirchenrechtlichen Voraussetzungen für ein Grundgesetz der Kirche geklärt, der Entwurf selbst müßte dann einer öffentlichen Diskussion zugänglich gemacht und auf einer Bischofssynode behandelt werden. (Vgl. dazu auch: Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen mit Beiträgen von J. G. Gerhartz, W. Kasper, J. Neumann, Mainz 1971.)

Obwohl diese fünf Dokumente und andere von der römischen Kurie in der letzten Zeit gemachte Äußerungen verschiedene Probleme behandeln, muß man sie auch als Ganzes sehen. Aus ihnen spricht ein Geist, der dem Werk und dem Auftrag Jesu, wie sie uns in den Schriften des Neuen Testaments überliefert wurden, in wichtigen Punkten zu widersprechen scheint. Die bereits erlassenen und die Inkraftsetzung der geplanten Dokumente gefährden allen Ernstes das II. Vatikanische Konzil. Sie errichten für die Wiederversöhnung der getrennten Christen und christlichen Kirchen fast unüberwindbare Barrieren. Sie nehmen die Ergebnisse der neueren theologischen Forschung einfach nicht zur Kenntnis. Sie enttäuschen zutiefst die Erwartungen vieler Christen und Nichtchristen an die Kirche. Wenn diese Dokumente und viele Bestimmungen einer solchen Lex fundamentalis in Kraft bleiben oder treten, wird es dazu führen, daß sich viele Christen, die der Sache Jesu, den Traditionen der Kirche und den Erfordernissen des heutigen Kairos verbunden sind, in ihrem Gewissen nicht darauf verpflichtet wissen. Die Gefahr einer weiteren Emigration wird dann nur noch erhöht.

*Die Redaktion: Günter Biemer — Maria Bühner — Helmut Erharter — Norbert Greinacher — Ferdinand Klostermann — Otto Mauer — Alois Müller — Heinz Schuster.*